

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Gera soll die Stelle

Arzt/Ärztin im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin im Fachdienst Soziales/Gesundheit

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Durchführung von Einschluss- und Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Schulen
- Beratung von Eltern, Erziehern, Lehrern, Ärzten und Behörden
- Fertigung ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen in Amtshilfe und im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Impfschutzes
- Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung, Mitarbeit in multiprofessionellen Teams zur Hilfeplanung/-steuerung und Konzepterstellung im Bereich Sozial- und Jugendhilfe
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst nach dem ThürPsychKG

Wir erwarten:

- Approbation als Arzt/Ärztin mit Praxiserfahrungen in einer der u. g. Fachrichtungen
- wünschenswert ist eine abgeschlossene Facharztweiterbildung vorzugsweise zum/zur Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Allgemeinmedizin oder Innere Medizin oder für das Öffentliche Gesundheitswesen oder eine andere Fachrichtung
- idealerweise verfügen Sie über Erfahrungen auf dem Gebiet der Pädiatrie oder Allgemeinmedizin
- generelle Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Organisationsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD kommunal) Anwendung. Die Tätigkeit ist entsprechend den tariflichen Regelungen in E 14 eingruppiert. Die Anstellung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Beamter/in erfolgen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Nachweis des Bildungsabschlusses, alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis **30. November 2013** an die

Stadt Gera
Fachdienst Personal
Kornmarkt 12, 07545 Gera.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Bei Bewerbungen via E-Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Gesamtgröße der Anhänge 6 Megabyte nicht überschreitet sowie die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende PDF-Datei versendet werden.

Monika Jorzik
Fachdienstleiterin Personal

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, 6. Dezember 2013 wird ab 14.00 Uhr im Rathausaal, Kornmarkt 12 in 07545 Gera eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durchgeführt. Zur Versteigerung gelangen:

Fahrräder, Handys, Kleidung, Schirme, Schmuck und weitere Gegenstände

Die Fundsachen können eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung besichtigt werden.

Ersteigerte Gegenstände sind unverzüglich bar zu zahlen und sofort mitzunehmen bzw. spätestens eine Stunde nach Ende der Versteigerung abzuholen. Darüber hinaus ist keine Aufbewahrung ersteigeter Gegenstände möglich.

Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß §§ 979 ff. Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. § 26 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgedorft, innerhalb von sechs Wochen ab Datum dieser Ausschreibung ihre Rechte im Fundbüro der Stadt Gera, Handwerkerhof 13 in 07548 Gera, Telefon 0365 838-2484 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die bis zum 31. Mai 2013 eingegangenen und nicht abgeholten Forderungen verwertet.

Eine Liste der zu verwertenden Forderungen liegt bis zum 23. November 2013 im StadtService H35, Heinrichstraße 35 in 07545 Gera aus.

Oliver Gockel
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

Auslegungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung, Schutzstreifen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Naulitz

Trinkwasserleitung

| Flur | Flurstücks-Nr. | Grundbuchblatt | Bauwerke/Art |
|------|----------------|----------------|--------------|
| 2 | 45/7 | 4 | keine |
| 2 | 54 | 16 | keine |
| 2 | 55/2 | 44 | keine |
| 1 | 1/6 | 75 | 3 VAS |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4234; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenRDV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schutzstreifen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV vorgenommen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

32. Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Gera

Der **Naturschutzbeirat der Stadt Gera** tagt am 16.10.2013, zu seiner 32. Sitzung in der Amthorstraße 11, 1. OG, im großen Beratungsraum Zimmer 101.

Beginn des öffentlichen Teils ist 17:00 Uhr.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind im Namen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates herzlich eingeladen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Matthias Röder
Vorsitzender Naturschutzbeirat

Auslegungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung, Schutzstreifen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Lessen

Abwasserleitung

| Flur | Flurstücks-Nr. | Grundbuchblatt | Bauwerke/Art |
|------|----------------|----------------|--------------|
| 1 | 42/11 alt 5/42 | 21 | keine |
| 1 | 42/2 | 19 | keine |
| 1 | 42/8 | 105 | keine |
| 1 | 43 | 98 | 1 Schacht |
| 1 | 17/1 | 99 | 1 Schacht |
| 1 | 17/1 | 99 | 1 Schacht |
| 1 | 42/7 | 100 | 1 Schacht |
| 1 | 18 | 89 | 1 Schacht |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4234; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenRDV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schutzstreifen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV vorgenommen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Auslegungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung, Schutzstreifen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Seligenstädt

Trinkwasserleitung

| Flur | Flurstücks-Nr. | Grundbuchblatt | Bauwerke/Art |
|------|----------------|----------------|--------------|
| 1 | 7/2 | 10 | keine |
| 2 | 7/1 | 10 | keine |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4234; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenRDV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schutzstreifen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV vorgenommen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Auslegungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Steuerkabel) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Liebschwitz

Steuerkabel für Trinkwasserleitung

| Flur | Flurstücks-Nr. | Grundbuchblatt | Bauwerke/Art |
|------|----------------|----------------|--------------|
| 1 | 156/3 | 237 | keine |
| 1 | 151/3 | 327 | keine |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4234; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenRDV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV vorgenommen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Auslegungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung, Schutzstreifen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Windischenbernsdorf

Trinkwasserleitung

| Flur | Flurstücks-Nr. | Grundbuchblatt | Bauwerke/Art |
|------|----------------|-----------------|--------------|
| 1 | 74/23 | 187,328,329,334 | keine |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4234; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenRDV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schutzstreifen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenRDV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV vorgenommen.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt/Fachdienstleiter Umwelt

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.
Dienstag, 15. Oktober 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion
Dienstag, 15. Oktober 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion
Dienstag, 15. Oktober 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera
Dienstag, 15. Oktober 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera
Dienstag, 15. Oktober 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381550

Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses vom 7. Oktober 2013

Beschluss-Nummer: 108/2013
Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2013 im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung der Soforthilfe Thüringen für Kommunen für das Produkt 54130000 (Bau und Unterhalt von Straßen)

107/2013
Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2013 zur Begleichung des Restanschlusses an fiktiven Straßenentwässerungskanal in den Straßenabschnitten Weinberg, Forststraße, Texdorfer Weg, An der Hammelburg, Erbstraße, Dr.-H.-Schomburg-Straße, Erlener Straße und Hausgelänge

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der Aussch